



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Stadt Wilhelmshaven
Rathausplatz 1
26380 Wilhelmshaven

Bearbeitet von: Herrn Hindahl
E-Mail: lars.hindahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.12-10302-405

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4736

Hannover
20.01.2011

**Beschluss des Rates vom 27.10.2010;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Wilhelmshaven für die
Haushaltsjahre 2011 und 2012**

Bezug: Antrag vom 09.11.2010

**I.
Genehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 102 NGO genehmige ich

1.

- § 2 (Investitionskredite) hinsichtlich der Festsetzung für 2011
- § 3 (Verpflichtungsermächtigungen) hinsichtlich der Festsetzung für 2011 und 2012 und
- § 4 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) hinsichtlich der Festsetzung für 2011

der Haushaltssatzung der Stadt Wilhelmshaven für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 ohne
Einschränkungen und

- § 2 (Investitionskredite) hinsichtlich der Festsetzung für 2012 und
- § 4 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) hinsichtlich der Festsetzung für 2012

der Haushaltssatzung der Stadt Wilhelmshaven für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 mit
folgenden Einschränkungen:

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-4882
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

- Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für 2012 verknüpfe ich mit der aufschiebenden Bedingung, dass diese Kredite erst in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Stadt Wilhelmshaven einen Haushaltssicherungsbericht zu den Haushaltsjahren 2010 und 2011 vorgelegt hat sowie das Haushaltssicherungskonzept im Jahr 2011 fortgeschrieben, vom Rat beschlossen und von mir zusammen mit den Konsolidierungserfolgen 2010/2011 als ausreichend bewertet wird.
- Die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite für 2012 verknüpfe ich ebenfalls mit der aufschiebenden Bedingung, dass diese Kredite über den Höchstbetrag 2011 hinaus erst in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Stadt Wilhelmshaven einen Haushaltssicherungsbericht zu den Haushaltsjahren 2010 und 2011 vorgelegt hat sowie das Haushaltssicherungskonzept im Jahr 2011 fortgeschrieben, vom Rat beschlossen und von mir zusammen mit den Konsolidierungserfolgen 2010/2011 als ausreichend bewertet wird. Dabei behalte ich mir ausdrücklich vor, zunächst nur Teilbeträge nach dem tatsächlichen Bedarf freizugeben. Dieser ist mir anhand einer dann aktualisierten Liquiditätsplanung darzulegen.

2.

- den Gesamtbetrag der Kredite i. H. v. 7.868.937,- €
- Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 650.000,- € und
- den Höchstbetrag der Liquiditätskredite i. H. v. 8.300.000,- €

gemäß den Festsetzungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Technische Betriebe Wilhelmshaven“ für das Haushaltsjahr 2011 und

3.

- den Gesamtbetrag der Kredite i. H. v. 8.858.000,- € und
- Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 13.925.000,- €

gemäß den Festsetzungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Grundstücks- und Gebäudeservice“ für das Haushaltsjahr 2011.

II.

Weitere Entscheidungen und Hinweise

- Die in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Grundstücks- und Gebäudeservice“ und „Städtische Datenverarbeitung“ festgesetzten Höchstbeträge der Liquiditätskredite und Verpflichtungsermächtigungen bedürfen keiner Genehmigung.
- Die Gesamtkosten für die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Grundstücks- und Gebäudeservice“ für das Haushaltsjahr 2011 und im dortigen Investitionsprogramm veranschlagte Baumaßnahme „Neues Gymnasium Wilhelmshaven“ dürfen die Summe von 15 Mio. € nicht übersteigen.
- Unter Berücksichtigung der aktuellen Planungsunsicherheit insbesondere auf der Ertragsseite weise ich aufgrund Ihrer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre ausdrücklich auf die Möglichkeit, aber auch auf die sich aus § 87 Abs. 2 NGO ergebende Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung hin.
- Dem Haushaltssicherungsbericht gem. § 82 Abs. 6 S. 4 NGO ist bei der Vorlage der Haushaltssatzung 2013 eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes beizufügen.
- Auch in den Jahren 2011 und 2012 sind die haushaltswirtschaftlichen Steuerungsmöglichkeiten bei der Einziehung der Einnahmen und Bewirtschaftung der Ausgaben wieder voll auszuschöpfen. Alle vertretbaren Sparmöglichkeiten müssen durch restriktive Bewirtschaftung der disponiblen und beeinflussbaren Ausgabeansätze ausgenutzt werden, um bestmögliche Rechnungsergebnisse 2011 und 2012 erreichen zu können und auch dadurch die Fehlbeträge zu reduzieren.
- Kredite dürfen nur unter strikter Beachtung der Einnahmegrundsätze (§ 83 NGO) und nicht eher aufgenommen werden, als es bei einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung unbedingt erforderlich ist. Die Höhe der Kreditaufnahmen darf die Summe der Nettoinvestitionen nicht überschreiten.

III.

Begründung der Nebenbestimmungen

Zur Genehmigung gem. § 92 Abs. 2 NGO (Kreditgenehmigung 2012)

Gem. § 92 Abs. 2 NGO soll die notwendige Genehmigung des im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossenen Gesamtbetrages der Investitionskredite nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Die Kommunalaufsicht wird ausdrücklich ermächtigt, die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen. Gem. Ziffer 1.4.1 des RdErl. d. MI vom 22.12.2008 (Nds. MBl. S. 1149) „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Treuhand- und Sondervermögen“ ergeben sich die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft insbesondere aus den §§ 82 und 84 NGO.

Gemäß § 82 Abs. 4 NGO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Der Haushalt 2011 der Stadt Wilhelmshaven weist im ordentlichen Ergebnis ein Defizit i. H. v. 17,9 Mio. € (mit Berücksichtigung der aktuellen FAG-Zahlen = 14,3 Mio. €) aus. Ein Ausgleich nach § 82 Abs. 5 NGO ist nicht möglich. Der Haushalt 2012 weist im ordentlichen Ergebnis ein Defizit i. H. v. 13,7 Mio. € (mit Berücksichtigung der aktuellen FAG-Zahlen = 11,5 Mio. €) aus. Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs wird somit nicht erfüllt. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2015 beläuft sich das Gesamtdefizit unter Einbeziehung der aktuellen FAG-Zahlen auf 99,2 Mio. €.

In der Systematik des § 82 NGO kommt eine geordnete Haushaltswirtschaft bei unausgeglichenen Haushalten allein durch ein schlüssiges Haushaltssicherungskonzept gem. Absatz 6 zum Ausdruck. Die Stadt Wilhelmshaven ist mangels Erreichens des Haushaltsausgleichs zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet.

Im Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Konkretisierend wurden mit RdErl. des MI vom 30.10.2007 „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des

Haushaltssicherungskonzeptes“ bekannt gemacht, die ebenfalls zu beachten sind.

Der Rat Stadt Wilhelmshaven hat im Jahr 2010 ein sehr umfangreiches Haushaltssicherungskonzept beschlossen, welches ich in meiner Haushaltsgenehmigung zum 3. Nachtrag 2009/2010 vom 08.04.2010 auch ausdrücklich anerkannt habe. Ich darf aber folgende Passage aus der Genehmigung noch einmal in Erinnerung rufen:

„Allerdings wird sich noch zeigen müssen, ob sich sämtliche Einzelmaßnahmen auch tatsächlich in der Größenordnung umsetzen lassen. Dem Haushaltssicherungsbericht 2010 und der Stellungnahme Ihres Rechnungsprüfungsamtes kommt daher eine besondere Bedeutung zu.“

Auch wenn sich ein „Kraftakt Haushaltssicherungskonzept“ nicht jedes Jahr in diesem Umfang wiederholen lässt bitte ich doch unbedingt zu beachten, dass das Konzept jährlich fortgeschrieben und auch erweitert werden muss, insbesondere wenn sich die Finanzplanungsdaten und der prognostizierte Zeitpunkt für den Haushaltsausgleich (2015) nicht halten lassen und sich die finanzielle Lage weiter verschlechtert. Die bisher nicht beschlossenen Maßnahmen bitte ich in diesem Sinne im Blick zu behalten und ggf. noch einmal intensiv auf den Prüfstand zu stellen.“

Der mir vorgelegte Haushaltssicherungsbericht 2010 zum 30.06.2010 lässt erkennen, dass die beschlossenen Maßnahmen größtenteils umgesetzt wurden und sich die positiven finanziellen Effekte auch eingestellt haben. Allerdings fehlt dieses Ergebnis naturgemäß noch für das ganze Jahr 2010 und ist auch für das Jahr 2011 im Sinne meiner obigen Ausführungen wieder erforderlich.

Mit Blick auf die aktuellen Finanzplanungsdaten und die mir übersandte „Finanzvorschau bis 2025“ ist aber auch eine jährliche Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts unabdingbar. Das derzeitige Haushaltssicherungskonzept 2011 bzw. die Konsolidierungssummen, gerade für den Finanzplanungszeitraum, reichen objektiv nicht aus, der gesetzlichen Vorschrift in § 82 Abs. 6 Satz 2 NGO zu genügen. Kritisch sehe ich dabei in diesem Jahr, dass von den Konsolidierungsvorschlägen im Konzeptentwurf im Umfang von rd. 18,7 Mio. € im Finanzplanungszeitraum letztlich nur Maßnahmen im Umfang von rd. 8,3 Mio. € beschlossen wurden, so dass ein erhebliches Konsolidierungspotential ungenutzt geblieben ist. Ich bin mir bewusst, dass nicht alle Maßnahmen, die seitens des Oberbürgermeisters vorgeschlagen werden, vom Rat umgesetzt bzw. beschlossen werden. Gleichwohl muss bei der sehr angespannten finanziellen Lage der Stadt jede Möglichkeit ausgeschöpft werden, das Defizit zu verringern. Das

kann ich in dieser Form noch nicht erkennen. Deshalb erwarte ich, dass die nicht beschlossenen Maßnahmen weiterhin auf dem Prüfstand stehen und diskutiert werden und insgesamt das Haushaltssicherungskonzept fortgeschrieben und hinsichtlich der Konsolidierungssumme ausgeweitet wird.

Gerade im Schulgebäudesektor sehe ich bei der Stadt Wilhelmshaven noch erhebliches Einsparpotential. Lt. der mir übersandten „Übersicht Flächenproduktivität Schulen“ des Eigenbetriebes „Grundstücks- und Gebäudeservice“ bestehen bei den Gebäudeflächen zum Teil größere Überkapazitäten. Ich rege daher ausdrücklich an, diesen Bereich weiter intensiv zu untersuchen und mögliche Gebäudereducierungen zu prüfen.

Auch das bereits im Haushaltssicherungskonzept 2009/2010 beschriebene größere Konsolidierungspotential im Bereich „Optimierung der Gesellschaften“ bitte ich weiter intensiv im Fokus zu behalten.

Aus den genannten Gründen kann ich mit Blick auf das Haushaltsjahr 2012 zum jetzigen Zeitpunkt weder abschließend eine geordnete Haushaltswirtschaft im Sinne meiner obigen Ausführungen attestieren, noch ist die dauernde Leistungsfähigkeit gem. § 23 GemHKVO festzustellen.

Ich habe mich deshalb dafür entschieden, die Kreditgenehmigung für 2012 gem. § 92 Abs. 2 S. 2 NGO mit einer aufschiebenden Bedingung zu erteilen, da ich erst nach einer Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und der Vorlage der Haushaltssicherungsberichte 2010 und 2011 die Voraussetzungen des § 92 Abs. 2 als erfüllt ansehen kann. Mit Blick auf das aktuell beschlossene Haushaltssicherungskonzept in einer Gesamtbetrachtung mit dem Haushaltssicherungskonzept 2010 habe ich von einer Einschränkung der Genehmigungen für Festsetzungen des Jahres 2011 ebenso Abstand genommen wie von einer Beanstandung des Haushaltes oder einer Versagung bzw. Teilversagung der Kreditgenehmigung. Bei meiner Entscheidung habe ich auch das vorläufige Jahresergebnis 2010 positiv berücksichtigt, welches gegenüber der Planung nach jetzigem Stand um rd. 3,1 Mio. € besser ausfällt.

Die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme „Neues Gymnasium Wilhelmshaven“ haben Sie ausführlich und anschaulich dargestellt. Ich habe deshalb die Kreditermächtigung sowie die Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Grundstücks- und Gebäudeservice“ für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt genehmigt. Hinsichtlich einer Beschränkung der Gesamtkosten auf 15 Mio. € verweise ich auf die gemeinsame Besprechung vom 02.12.2010.

Die von mir getroffene Entscheidung ist notwendig, zielführend und angemessen. Eine unbeschränkte Kreditaufnahme in beschlossener Höhe auch für das Jahr 2012 kann von der Kommunalaufsicht aus den zuvor genannten Gründen jedenfalls nur dann akzeptiert werden, wenn die Bedingung erfüllt wird

Zur Genehmigung gem. § 94 Abs. 2 NGO (Liquiditätskredite 2012)

Die aufschiebende Bedingung zur Genehmigung der Liquiditätskredite in 2012 erfolgt aus den gleichen wie den zuvor genannten Gründen. Die zusätzliche Auflage, den tatsächlichen Bedarf anhand einer aktuellen Liquiditätsplanung nachzuweisen, halte ich im Rahmen der notwendigen Haushaltskonsolidierung ebenfalls für angemessen und Ziel führend.

**IV.
Sonstiges**

➤ Eröffnungsbilanz

Die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte vom Rat der Stadt Wilhelmshaven anschließend beschlossene Eröffnungsbilanz bitte ich mir nunmehr bis spätestens 31.12.2011 vorzulegen.

➤ Jahresrechnung 2011 und 2012

Den Beschluss über die Entlastung für die Haushaltsjahr 2011 und 2012 und die entsprechenden Jahresrechnung bitte ich mir in 2012 bzw. 2013 umgehend nach Beschlussfassung zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Warlitz